



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Bevölkerung und Bildung

15 – Bildung und Wissenschaft

Oktober 2026

STATISTIK DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG (SBG-SFPI)

HANDBUCH DER ERHEBUNG FÜR DAS REFERENZJAHR 2026

Version : 1.0
Stand : 08.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Neuerungen	3
2	Einleitung	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Grundsätze	4
4.1	Sekundärstatistische Erhebung	4
4.2	Verknüpfbarkeit mit anderen Statistiken	4
5	Gegenstand der Statistik der beruflichen Grundbildung	4
5.1	Erhebungsgegenstand	4
5.2	Sachliche Abgrenzung	4
5.3	Örtliche Abgrenzung	5
5.4	Zeitliche Abgrenzung	5
5.4.1	Erhebungszeitspanne	5
5.4.2	Periodizität	5
5.4.3	Lieferungstermin	5
5.4.4	Anzahl Lieferdateien	5
6	Recordaufbau	5
6.1	XML-Struktur	5
6.2	CSV-Struktur	7
6.3	Merkmale und Werte	10
6.4	Plausibilisierungsregeln	13
7	Transfer der Daten	15
8	Auswertung und Diffusion	15
9	Anhang zum Handbuch	16
9.1	Terminologie	16
9.2	Nomenklatur der Bildungstypen	17
9.3	Nomenklatur der Auflösungsgründe	17
9.4	Nomenklatur der Berufe, Fachrichtungen und Schwerpunkte/Varianten	17
9.5	XML-Schema der Lieferungsdatei	17
9.6	Nomenklatur des Ausbildungsjahres	18
9.7	Hilfreiche Informationen zur Erhebung	18
	Kontaktpersonen des BFS	18

1 Neuerungen

Im Vergleich zur Version 1.0 vom Oktober 2026 enthält dieses Handbuch keine Änderungen.

2 Einleitung

Die Statistik der beruflichen Grundbildung (SBG-SFPI) baut auf den kantonalen Registern der Berufsbildungsämter auf. Diese enthalten u.a. alle Angaben zu den Berufslernenden, die im Lehrvertrag aufgeführt sind, ergänzt mit den Resultaten des Qualifikationsverfahrens (Abschlussprüfung). Die Statistik existiert seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (1934), seit 1984 wird sie vom BFS geführt.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Statistik der beruflichen Grundbildung sind das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (SR 431.011).

Laut genannter Verordnung ist das Bundesamt für Statistik (BFS) Erhebungsorgan für die Statistik der beruflichen Grundbildung. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Die kantonalen Berufsbildungsämter sind für die Datenerhebung verantwortlich. Die Auskunftspflicht ist obligatorisch (Auszug aus der erwähnten Verordnung).

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (SR 235.11).

4 Grundsätze

Das vorliegende Erhebungskonzept bildet die Grundlage für die Statistik der beruflichen Grundbildung (SBG-SFPI).

4.1 Sekundärstatistische Erhebung

Die Erhebung der schweizerischen Statistik der beruflichen Grundbildung erfolgt auf sekundärstatistischem Weg mittels Transfer von elektronischen Daten. Die kantonalen Berufsbildungsämter übermitteln die administrativen Daten aus ihren Berufslernendenregistern an das BFS.

4.2 Verknüpfbarkeit mit anderen Statistiken

Die Statistik der beruflichen Grundbildung ist ab Erhebungsjahr 2012 mit anderen Statistiken verknüpfbar. Verknüpfungsidentifikatoren: AHVN13 und BUR-Nr.

5 Gegenstand der Statistik der beruflichen Grundbildung

Die Statistik der beruflichen Grundbildung erfasst die Berufslernenden, die von ihnen absolvierte berufliche Grundbildung, den Lehrbetrieb, in dem sie die praktische Ausbildung durchlaufen sowie das Resultat der Abschlussprüfung.

5.1 Erhebungsgegenstand

Erhebungsgegenstand der Statistik der beruflichen Grundbildung sind die Personen, die eine nach Berufsbildungsgesetz (BBG) anerkannte berufliche Grundbildung absolvieren.

Erfasst werden alle Personen in einer beruflichen Grundbildung, die in der Regel mit einem Lehrvertrag mit dem Lehrbetrieb (bzw. einer Lehrwerkstätte bei vollschulischer Ausbildung) verbunden sind und/oder im laufenden Ausbildungsjahr in einer Berufsfachschule oder Handelsmittelschule eingeschrieben sind. Ebenfalls erfasst werden Personen, die in einem Qualifikationsverfahren nach Art. 34 BBG/Art. 15 und 32 BBV stehen.

Die erfassten Variablen beziehen sich auf die Person und die wichtigsten Ereignisse in ihrer beruflichen Grundbildung: Lehrvertragsabschluss, Lehrbetrieb, Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) sowie auf eine mögliche Lehrvertragsauflösung.

5.2 Sachliche Abgrenzung

In der Statistik der beruflichen Grundbildung werden Daten über die auszubildenden Personen, über den erlernten Ausbildungsberuf und den Lehrbetrieb erhoben. Die Statistik deckt sämtliche zertifizierten Grundbildungen der Sekundarstufe II ab, mit Ausnahme der Maturitäts- und der Fachmittelschulbildung.

Lernende, die die berufliche Grundbildung im dualen System (Lehrbetrieb + Berufsfachschule) durchlaufen, sowie Lernende, die eine vollschulische berufliche Grundbildung an einer Lehrwerkstätte oder Handelsmittelschule absolvieren, werden in der Statistik erfasst. Lernende, die ihre Ausbildung nach Art. 34 BBG/Art. 15 und 32 BBV absolvieren (Berufsabschluss nach Privatschule, Validierung und Berufsabschluss für berufstätige Erwachsene), werden statistisch erst im Qualifikationsverfahren erfasst.

5.3 Örtliche Abgrenzung

Alle beruflichen Grundbildungen mit Standort in der Schweiz sind erfasst. Zählkreise sind die Kantone, in denen der Lehrbetrieb steht.

5.4 Zeitliche Abgrenzung

5.4.1 Erhebungszeitspanne

Zweck der Erhebung ist eine Bestandsaufnahme am Ende eines Kalenderjahres. Die Erhebung erfasst die Personen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Referenzjahres eine berufliche Grundbildung absolvieren und in einer Berufsfachschule eingeschrieben sind (siehe 5.1).

Zu erfassen sind:

- Alle Lehrverträge (inkl. virtuelle), die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember in Kraft getreten sind.
- Alle Qualifikationsverfahren zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember
- Alle Lehrvertragsauflösungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember

Als Personen in einer laufenden Ausbildung gelten alle, die im Erhebungsjahr mit einem Lehrbetrieb oder einer Lehrwerkstätte bzw. Handelsmittelschulen in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

5.4.2 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der beruflichen Grundbildung wird jährlich durchgeführt.

5.4.3 Lieferungstermin

Die Erhebung findet jeweils Anfang Jahr statt. Validierungstermin (einschliesslich der Beantwortung der BFS-Fragen zur Plausiregel 29 + 35 sowie zusätzliche Kontrollen) und schriftliche Bestätigung des BFS-Feedbacks müssen bis spätestens **15. Februar** im BFS eingetroffen sein.

5.4.4 Anzahl Lieferdateien

Aus technischen Gründen kann der Kanton nur eine einzige Lieferdatei pro Erhebung in der Applikation SBG-SFPI hochladen. Wenn aber mehrere Lieferdateien hochgeladen werden sollen, muss der Kanton mit dem BFS Kontakt aufnehmen und die Daten (in XML- oder CSV-Struktur) über einen gesicherten Kanal senden (z.B. FTS-Plattform). Das BFS nimmt nach einer Überprüfung der Daten das Hochladen zusätzlicher Lieferungen vor.

6 Recordaufbau

Die zu übermittelnden Dateien sollten im XML-Format geschickt werden gemäss 6.1. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich wäre, könnte allenfalls eine Lieferung in CSV akzeptiert werden. Verbindlich ist die unter 6.2 angegebene Struktur. Die Beschreibung der Variablen und ihrer Werte findet sich unter 6.3.

6.1 XML-Struktur

Für die XML-Struktur steht ein XML-Schema zur Verfügung, siehe 9.5.

Die verwendete Verschlüsselung für Zeichensätze muss in der ersten Zeile der Lieferdatei über der Kopfzeile angegeben werden. Gestattet sind:

- Windows-1252
- UTF-8
- ISO-8859-1

Z. B. : `<?xml version="1.0" encoding=" Windows-1252"?>`

Datei	table			
0. Kopf	head			
0.1 Version	vid	numerisch	4	Referenzjahr JJJJ
0.2 Kanton	ktid	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone
0.3 Lieferungsdatum	lidat	Datum	10	JJJJ-MM-TT
Ende des Kopfes				1 pro Datei
1. Person (eCH-0011)	pers			
Identifikator	id			
1.1 Werte des Identifikators	idnr	numerisch	13	Lernendennummer z.B. nAHV-Nr : 756.1234.5678.90
1.2 Typ des Ident.	idtyp	numerisch	5	Ob Lernende- oder AHV-Nummer oder ...
1.3 Geschlecht	sex	numerisch	1	Nomenklatur des Geschlechts
1.4 Geburtsdatum	ndateofbirth	Datum	10	JJJJ-MM-TT
1.5 Kommentar	com	alphanumerisch	252	Fakultativ
2. Lehrvertrag	vert			Jahr des Ausbildungs- bzw. Teilausbildungsbeginns
2.2 Lehrvertragsnummer	vertnr	numerisch	19	Falls kein Lehrvertrag: virtuelle LV-Nr
2.3 Berufscode	profid	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
2.15 Schwerpunkt	schwerpunkt	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
2.16 Ausbildungsjahr	ausbjahr	numerisch	2	Obligatorisch
2.17 SBFIcode	sbficode	numerisch	5	Obligatorisch
2.4 Bildungstyp	lehrtyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
2.5 Lehrbeginnsdatum	vertdat	Datum	10	JJJJ-MM-TT Anfang der Lehre!
Ausbildungsbetrieb	unt			Obligatorisch für jeden Vertrag
2.6 BUR-Nr	burnr	numerisch		BUR-Register
NoBURNr-Gruppe	nobur			Obligatorisch wenn BURNR leer
2.13 Lehrbetriebscode	kntLbCode	alphanumerisch	15	Obligatorisch wenn BURNR leer
2.7 Name	untname	alphanumerisch	252	Obligatorisch
2.8 Strasse	str	alphanumerisch	252	Obligatorisch
2.9 Hausnummer	strnr	alphanumerisch	10	
2.10 PLZ	plz	numerisch	4	+Nomenklatur der Standorte
2.11 Standort	gem	alphanumerisch	252	+Nomenklatur der Standorte
2.12 Flag LBV	flaglbv	numerisch	1	+Flag Lehrbetriebsverbund
Ende der NoBURNr-Gruppe				
Ende des Ausbildungsbetriebs				
2.14 Kommentar	com	alphanumerisch	252	Fakultativ
Ende des Lehrvertrags				0,1 oder mehrere pro Person
3. Laufende Ausbildung	lauf			Bis 31. Dezember
3.2 Lehrvertragsnummer	vertnr	numerisch	19	Falls kein Lehrvertrag: virtuelle LV-Nr
3.3 Berufscode	profid	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
3.6 Schwerpunkt/Variante	schwerpunkt	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
3.7 Ausbildungsjahr	ausbjahr	numerisch	2	Obligatorisch
3.8 SBFIcode	sbficode	numerisch	5	Obligatorisch
3.4 Bildungstyp	lehrtyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
3.5 Kommentar	com	alphanumerisch	252	Fakultativ
Ende der laufenden Ausbildung				0 oder 1 pro Person
4. Qualifikationsverfahren	exam			Jahr des Qualifikationsverfahrens
4.2 Lehrvertragsnummer	vertnr	numerisch	19	Falls kein Lehrvertrag: virtuelle LV-Nr
4.3 Berufscode	profid	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
4.10 Schwerpunkt/Variante	schwerpunkt	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
4.11 Ausbildungsjahr	ausbjahr	numerisch	2	Obligatorisch
4.12 SBFIcode	sbficode	numerisch	5	Obligatorisch
4.9 Bildungstyp	lehrtyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
4.4 Prüfungsart	extyp	numerisch	3	Nomenklatur der Prüfungsarten
4.5 Prüfungs-Nr.	exnr	numerisch		Nummer
4.6 Prüfungswiederholung	rep	numerisch		0, 1, 2, 3 usw.
4.7 Ergebnis	res	numerisch		Nomenklatur der Ergebnisse
4.8 Kommentar	com	alphanumerisch	252	Fakultativ
Ende des Qualifikationsverfahrens				0,1 oder mehrere pro Person
5. Lehrvertragsauflösung	ab			Jahr der Lehrvertragsauflösung
5.2 Lehrvertragsnummer	vertnr	numerisch	19	Falls kein Lehrvertrag: virtuelle LV-Nr
5.3 Berufscode	profid	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
5.8 Schwerpunkt/Variante	schwerpunkt	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
5.9 Ausbildungsjahr	ausbjahr	numerisch	2	Obligatorisch
5.10 SBFIcode	sbficode	numerisch	5	Obligatorisch
5.4 Bildungstyp	lehrtyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
5.5 Auflösungsdatum	abdat	Datum	10	JJJJ-MM-TT
5.6 Auflösungsursache	abtyp	numerisch		Nomenklatur der Auflösungsursache
5.7 Kommentar	com	alphanumerisch	252	fakultativ
Ende der Lehrvertragsauflösung				0,1 oder mehrere pro Person
Ende der Person				Mehrere pro Datei
Ende der Datei				

6.2 CSV-Struktur

0. Kopfzeile (1. Datensatz der Datei)

0.1	Version	numerisch	4	Referenzjahr JJJJ
0.2	Kanton	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone
0.3	Lieferungsdatum	numerisch	8	JJJJMMTT

Beispiel: 2007;2;20080104

1. Datensatz der Person

1.0	Kennzeichnung der Person	alphanumerisch	1	« P »
1.1	Identifikator der Person	numerisch	13	Werte des Identifikators
1.2	Identifikatortyp	numerisch	1	Nomenklatur der Identifikatortypen
1.3	Geschlecht	numerisch	1	Nomenklatur des Geschlechts
1.4	Geburtsdatum	Datum	10	JJJJ-MM-TT
1.5	Kommentar	alphanumerisch	252	fakultativ

Beispiel: P;7564567890123;1;2;1990-3-4;

2. Datensatz des Vertrags

0, 1 oder mehrere pro Person

2.0	Kennzeichnung des Vertrags	alphanumerisch	1	« C »
2.1	Identifikator der Person	numerisch	13	Werte des Identifikators
2.2	Lehrvertragsnummer	numerisch	19	
2.3	Berufscode	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
2.15	Schwerpunkt/Variante	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
2.16	Ausbildungsjahr	numerisch	2	Obligatorisch
2.17	SBFIcode	numerisch	5	Obligatorisch
2.4	Bildungstyp	numerisch	8	Nomenklatur der Bildungstypen
2.5	Lehrbeginnsdatum	Datum	10	JJJJ-MM-TT Anfang der Ausbildung
2.6	BURNR	numerisch	13	Nomenklatur BUR
2.13	Lehrbetriebscode	alphanumerisch	15	Obligatorisch wenn BURNR leer
2.7	Lehrbetriebsname	alphanumerisch	252	Obligatorisch
2.8	Lehrbetriebsstrasse	alphanumerisch	252	Obligatorisch
2.9	Lehrbetriebshausnummer	alphanumerisch	10	
2.10	Lehrbetriebs-PLZ	numerisch	4	+ Nomenklatur der Standorte
2.11	Lehrbetriebstandort	alphanumerisch	252	+ Name des Standorts
2.12	Flag LBV	numerisch	1	+ Flag Lehrbetriebsverbund
2.14	Kommentar	alphanumerisch	252	fakultativ

Beispiel: C; 7564567890123; 453985; 13110009; 1; 1; 17009; 140; 2005-04-27; 50235576; 12345; Lehrbetriebsname; Strasse; Nr; PLZ; Ort; 0

3. Laufende Ausbildung**wenn am 31.12 gültig**

3.0	Kennzeichnung der laufenden Ausbildung	alphanumerisch	1	« L »
3.1	Identifikator der Person	numerisch	13	Werte des Identifikators
3.2	Lehrvertragsnummer	numerisch	19	
3.3	Berufscode	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
3.6	Schwerpunkt/Variante	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
3.7	Ausbildungsjahr	numerisch	2	Obligatorisch
3.8	SBFIcode	numerisch	5	Obligatorisch
3.4	Bildungstyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
3.5	Kommentar	alphanumerisch	252	fakultativ

Beispiel: L; 7564567890123; 453985; 13110009; 1; 1; 17009; 140;

4. Qualifikationsverfahren**0, 1 oder mehrere pro Person**

4.0	Kennzeichnung der Qualifikationsverfahren	alphanumerisch	1	« E »
4.1	Identifikator der Person	numerisch	13	Werte des Identifikators
4.2	Lehrvertragsnummer	numerisch	19	
4.3	Berufscode	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
4.10	Schwerpunkt/Variante	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
4.11	Ausbildungsjahr	numerisch	2	Obligatorisch
4.12	SBFIcode	numerisch	5	Obligatorisch
4.9	Bildungstyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
4.4	Prüfungsart	numerisch	1	Nomenklatur der Prüfungsarten
4.5	Prüfungsnummer	numerisch	1	1, 2, 3, usw.
4.6	Prüfungswiederholung	numerisch	1	Nom. der Prüfungswiederholungen
4.7	Ergebnis	numerisch	1	Nomenklatur der Ergebnisse
4.8	Kommentar	alphanumerisch	252	fakultativ

Beispiel: E; 7564567890123; 453985; 13110009; 1; 1; 17009; 140; 1; 1; 0; 1;

5. Lehrvertragsauflösung**0, 1 oder mehrere pro Person**

5.0	Kennzeichnung_der Auflösung	alphanumerisch	1	« A »
5.1	Identifikator der Person	numerisch	13	Werte des Identifikators
5.2	Lehrvertragsnummer	numerisch	19	
5.3	Berufscode	numerisch	8	Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen
5.8	Schwerpunkt/Variante	numerisch	3	Obligatorisch wenn in der Nomenklatur vorhanden
5.9	Ausbildungsjahr	numerisch	2	Obligatorisch
5.10	SBFIcode	numerisch	5	Obligatorisch
5.4	Bildungstyp	numerisch	3	Nomenklatur der Bildungstypen
5.5	Auflösungsdatum	Datum		JJJJ-MM-TT
5.6	Auflösungsursache	numerisch		Nomenklatur der Auflösungsursache
5.7	Kommentar	alphanumerisch	252	fakultativ

Beispiel: A; 7564567890123; 453985; 13110009; 1; 1; 17009; 140; 2007-09-30; 11;

6.3 Merkmale und Werte

0. **Kopfzeile:** Einmal am Anfang der Lieferdatei, identifiziert die Lieferdatei.

0.1 Version: Referenzjahr (z.B. 2014)

0.2 Kanton: Numerisch

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	27	FL

Tabelle 1: Nomenklatur der Kantone

0.3 Lieferungsdatum: Beispiel: 2014-01-10 (CSV-Format) oder 2014-01-10 (XML-Format) für 10. Januar 2014

1 Datensatz der Person: Sämtliche Personen, die in Ausbildung in einer beruflichen Grundbildung stehen (siehe 5), werden via einer personenbasierten Identifikationsnummer erfasst (AHVN13). Für XML-Lieferdateien wird der Standard eCH-0011 für die Personenbeschreibung benutzt.

Hier werden nur die Personenidentifikation und die Variablen «Geschlecht» und «Geburtsdatum» erfasst. Die restlichen personenbezogenen Variablen werden via Verknüpfung über den Personenidentifikator aus einer anderen Statistik geholt.

1.0 Kennzeichnung der Person: Für Personendatensätze steht ein «P».

1.1 Identifikator der Person: AHV-Nummer, 13-stellig, numerisch. In dieser Form verfügbar: 756.1234.5678.90. Erfasst wird 7561234567890. Das Prefix «756» ist für alle Personen in den schweizerischen Registern gleich.

1.2 Identifikatortyp: Es gibt verschiedene Identifikatortypen. Es muss angegeben werden, um welchen der folgenden Typen es sich handelt:

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
01	AHVN13
02	Identifikator für den Bildungsbereich, für alle Ausbildungsjahre gültig
03	Identifikator im kantonalen Register, für alle Ausbildungsjahre gültig (z.B. kantonale Lernendennummer)
04	Variable Matrikelnummer, jedes Jahr neu festgelegt

Tabelle 2: Nomenklatur der Identifikatortypen

1.3 Geschlecht:

Code	Geschlecht
1	Männer
2	Frauen

Tabelle 3: Nomenklatur des Geschlechts

1.4 Geburtsdatum: 8-stelliger Wert JJJJ-MM-TT

1.5 Kommentar

- 2 Datensatz des Vertrags:** Hierzu gehört die Identifikation der absolvierten beruflichen Grundbildung (Ausbildungsberuf), die Lehrvertragsnummer sowie der Bildungstyp (Standardnomenklatur siehe [Anhang 9.2](#)) und der Lehrbetrieb.

Gezählt werden nur die Lehrverträge, die im Laufe des Referenzjahres in Kraft treten. Jedes Mal, wenn eine wesentliche Änderung der untenstehenden Merkmale registriert wird - was im Normalfall zum Abschluss eines neuen Lehrvertrags führt - muss der entsprechende Lehrvertragsdatensatz erfasst werden.

Die Lernenden in vollschulischen Ausbildungen ohne Lehrvertrag erhalten eine virtuelle Lehrvertragsnummer.

Die Lernenden nach Artikel 34 BBG/Art. 15 und 32 BBV haben keinen Vertrag, sie absolvieren nur das Qualifikationsverfahren.

- 2.0 Kennzeichnung des Vertrags. Für Vertragsdatensätze steht « C ».
- 2.1 Identifikator der Person: siehe 1.1
- 2.2 Lehrvertragsnummer: nach Lehrvertrag
- 2.3 Berufscodex: Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen (siehe [Anhang 9.4](#)). Für den Berufscodex gilt die Nomenklatur des BFS. Eine Konversionstabelle für die Umcodierung von der SBFI-Berufsnummer zum BFS-Code steht zur Verfügung.
- 2.4 Bildungstyp: gemäss «Datenaustausch-Richtlinien» (siehe [Anhang 9.2](#)).
- 2.5 Lehrbeginnsdatum: entspricht dem Beginn der Ausbildung.
- Ausbildungsbetrieb: Das BFS verlangt, dass der Ausbildungsbetrieb (Lehrbetrieb) mit seiner BUR-Nr. (2.6) versehen ist. Ebenfalls muss die vollständige Postadresse (2.7 – 2.12) gemäss Eintrag im Handelsregister¹ angegeben werden.
- 2.6 BUR-Nr.: 8-stellige Nummer des Unternehmens/Arbeitsstätte gemäss Verzeichnis des Betriebs- und Unternehmensregisters des BFS.
- 2.7 Lehrbetriebsname: Name gemäss Handelsregistereintrag¹. Alphanumerisches Feld mit 252 Stellen.
- 2.8 Lehrbetriebsstrasse: Bezeichnung gemäss Handelsregistereintrag¹. Alphanumerisches Feld mit 252 Stellen.
- 2.9 Lehrbetriebshausnummer: Hausnummer gemäss Handelsregistereintrag¹. Alphanumerisches Feld mit 10 Stellen.
- 2.10 Lehrbetriebs-PLZ: Postleitzahl gemäss Handelsregistereintrag¹ eingeben. Numerisches Feld mit 4 Stellen.
- 2.11 Lehrbetriebsstandort: Bezeichnung des Standortes gemäss Handelsregistereintrag¹. Alphanumerisches Feld mit 252 Stellen.
- 2.12 Flag LBV: Wert «1» wenn es sich um einen Lehrbetriebsverbund handelt, sonst «0»
- 2.13 Lehrbetriebscode: kantonale Lehrbetriebsnummer gemäss kantonalem Berufsbildungsregister. Obligatorisch wenn BUR-NR. leer. Alphanumerisches Feld mit 15 Stellen.
- 2.14 Kommentar
- 2.15 Schwerpunkt/Variante: numerisches Feld mit 3 Stellen (siehe [Anhang 9.4](#)).
- 2.16 Ausbildungsjahr: numerisches Feld mit 2 Stellen, gemäss «Datenaustausch-Richtlinien» (siehe [Anhang 9.6](#)).
- 2.17 SBFI-Code («Berufsnummer»): numerisches Feld mit 5 Stellen.

- 3 Laufende Ausbildung:** alle bis zum 31. Dezember des Referenzjahres gültigen Lehr- bzw. Ausbildungsverträge müssen erfasst werden.

- 3.0 Kennzeichnung der laufenden Ausbildung. Für «Laufende Ausbildungsdatensätze» steht «L»
- 3.1 Identifikator der Person: siehe 1.1

¹ Sofern der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist.

- 3.2 Lehrvertragsnummer: siehe 2.2, bei Personen ohne Lehrvertrag: virtuelle Nummer.
- 3.3 Berufscode: siehe 2.3, Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen (siehe [Anhang 9.4](#))
- 3.4 Bildungstyp: siehe 2.4, gemäss «Datenaustausch-Richtlinien» (siehe [Anhang 9.2](#))
- 3.5 Kommentar
- 3.6 Schwerpunkt/Variante (siehe 2.15)
- 3.7 Ausbildungsjahr (siehe 2.16)
- 3.8 SBFI-Code («Berufsnummer»): numerisches Feld mit 5 Stellen (siehe 2.17)

- 4 Qualifikationsverfahren:** Alle Einschreibungen für die Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung im Referenzjahr müssen erfasst werden. Die Berufslernenden gemäss Art. 34 BBG / Art. 15, 31 und 32 BBV haben keinen Lehrvertrag, sie nehmen jedoch am Qualifikationsverfahren teil und müssen damit übermittelt werden.

Die Variable «Ergebnis» gibt Auskunft, ob das Abschlusszeugnis (EFZ, EBA) erworben wurde. Somit ist die Statistik der beruflichen Grundbildung gleichzeitig eine Abschluss-Statistik.

- 4.0 Kennzeichnung der Qualifikationsverfahren: Für Qualifikationsverfahrensdatensätze steht « E ».
- 4.1 Identifikator der Person: siehe 1.1
- 4.2 Lehrvertragsnummer: siehe 2.2, bei Personen ohne Lehrvertrag: virtuelle Nummer
- 4.3 Berufscode: siehe 2.3, Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen (siehe [Anhang 9.4](#))
- 4.4 Prüfungsart:

Code	Qualifikationsart
1	Reguläres Qualifikationsverfahren
7	Qualifikationsverfahren nach Art. 15 BBV (nach Privatschule und Praktikum)
8	Validierungen nach Art. 32 BBV
9	Nicht formalisierte Grundbildung, direkter Zugang zum Qualifikationsverfahren (nach Art. 32 BBV).

Tabelle 4: Nomenklatur der Prüfungsarten

- 4.5 Prüfungsnummer: = 1 für die erste Prüfung im Jahr, = 2 für die zweite Prüfung, usw.
- 4.6 Prüfungswiederholung: zählt die Anzahl Kandidaturen zu den Prüfungen für den gleichen Lehrvertrag.

Code	Prüfungswiederholung
0	Erste Prüfung
1	Erste Wiederholung
2	Zweite Wiederholung

Tabelle 5: Nomenklatur der Prüfungswiederholungen

- 4.7 Ergebnis:

Code	Ergebnis
0	Nicht bestanden
1	Bestanden

Tabelle 6: Nomenklatur der Ergebnisse

- 4.8 Kommentar

- 4.9 Bildungstyp: siehe 2.4, gemäss «Datenaustausch-Richtlinien», (siehe [Anhang 9.2](#))
- 4.10 Schwerpunkt/Variante: siehe 2.15
- 4.11 Ausbildungsjahr: siehe 2.16
- 4.12 SBFI-Code: siehe 2.17.

5 Lehrvertragsauflösung: Bei Vertragsauflösungen während des Erhebungsjahrs wird zusätzlich das Auflösungsdatum sowie der Auflösungsgrund (gemäss Standard-Nomenklatur SBBK) erfasst.

- 5.0 Kennzeichnung der Auflösung. Für Auflösungsdatensätze steht « A ».
- 5.1 Identifikator der Person: siehe 1.1
- 5.2 Lehrvertragsnummer: siehe 2.2, bei Personen ohne Lehrvertrag: virtuelle Nummer.
- 5.3 Berufscode: siehe 2.3, Nomenklatur der Berufe nach Fachrichtungen (siehe [Anhang 9.4](#)).
- 5.4 Bildungstyp: siehe 2.4, gemäss «Datenaustausch-Richtlinien», (siehe [Anhang 9.2](#))
- 5.5 Auflösungsdatum
- 5.6 Auflösungsursache: Die SBBK Nomenklatur der Auflösungsgründe muss verwendet werden (siehe [Anhang 9.3](#)).
- 5.7 Kommentar
- 5.8 Schwerpunkt/Variante: siehe 2.15
- 5.9 Ausbildungsjahr: siehe 2.16
- 5.10 SBFI-Code: siehe 2.17

6.4 Plausibilisierungsregeln

Stufe 0: Konformität Identität-Beziehung

- 1. Obligatorische Felder: Alle obligatorischen Felder sind vorhanden.
- 2. Formatüberprüfung: Alle gelieferten Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.
- 3. Nomenklaturen: Alle Werte, die mit Nomenklaturen zusammenhängen, sind in den betreffenden Nomenklaturen enthalten.

Stufe 1: Wertintervall und Vollständigkeit der Lieferung

- 4. Das Alter muss im Bereich zwischen 15 und 65 Jahren liegen.
- 5. Ausbildungsbeginn (Eintritt in die Berufsfachschule): Der Ausbildungsbeginn muss im Referenzjahr sein
- 6. Auflösungsdatum: Nur im Referenzjahr getätigte Lehrvertragsauflösungen müssen erfasst werden.
- 7. Ausbildungsbetrieb/BUR-Nummer: Auch wenn das Feld «BUR-NR.» ausgefüllt ist, müssen alle anderen den Ausbildungsbetrieb betreffenden Felder ausgefüllt sein.

Stufe 2: Übereinstimmung im Datensatz und zwischen Datensätzen

- 8. Mindestens ein Ereignis pro Person: Für jede Person muss in der Lieferung mindestens ein Ereignis vorliegen.
- 9. Keine Dubletten: Kein Datensatz ist doppelt vorhanden (es gibt nie zwei Personendatensätze mit gleichem Identifikator, und es gibt nie zwei Lehrverträge mit der gleichen Lehrvertragsnummer).
- 10. Zweites Ereignis zum neuen Lehrvertrag: Für jeden neuen Lehrvertrag muss ein zweites Ereignis mit gleicher Vertragsnummer vorhanden sein.

Erklärung: Das Lehrverhältnis

- a. wurde aufgelöst (es muss eine Auflösung vorhanden sein);
- b. wurde abgeschlossen (EFZ/EBA erhalten, es muss ein Abschluss vorhanden sein);
- c. läuft (am 31. Dezember muss eine laufende Lehre gemeldet werden).

11. Laufende Lehre ohne bestandenen Abschluss oder Auflösung: Eine laufende Lehre darf nicht von einem bestandenen Abschluss oder einer Lehrvertragsauflösung (ausgenommen technische LVA) mit gleicher Vertragsnummer begleitet sein
12. Nur eine laufende Lehre: Es darf nur eine laufende Lehre pro Person geben (wenn es mehrere gibt, darf am 31. Dezember nur eine aktiv sein).
13. Nicht besetzt.

Stufe 3: Statistische und historische Plausibilisierung

14. Anteil Abschlüsse/laufende Ausbildungen: Der Anteil der Abschlüsse am Gesamtbestand der laufenden Ausbildungen muss zwischen 20% und 40% liegen.
15. Zeitreihen: In den Erhebungen, die einen Identifikator enthalten, müssen die Werte für das Geschlecht und falls vorhanden das Geburtsdatum mit den historischen Werten der Datenbank übereinstimmen. Das gilt auch für den Berufscodex und den Bildungstyp aller Ereignisse mit der gleichen Lehrvertragsnummer.
16. Vertragsnummer/Beruf wie im Vorjahr: Bei gleicher Lehrvertragsnummer muss der Hauptberuf gleich wie im Vorjahr sein (die Fachrichtung kann sich ändern).
17. Die BUR-Nr. zur Identifikation des Lehrbetriebs ist obligatorisch.
18. Die AHVN13 ist obligatorisch. Die zugeordnete AHVN13 muss gültig sein.
19. Identifikatortyp 01 ist obligatorisch: Es muss der Identifikatortyp "01" (AHVN13) verwendet werden.
20. Automatische Überprüfung, ob in den gelieferten Individualdaten das Geschlecht und das Geburtsdatum mit den offiziellen Personenmerkmalen der UPI (Universal Personal Identification Database) bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) übereinstimmen. Bei Divergenzfällen ist normalerweise das UPI-Register massgebend. Festgestellte Abweichungen zwischen den gelieferten Daten und der UPI meldet das BFS den Datenlieferanten zurück. Die Abweichungen müssen in der kantonalen Datenbasis überprüft, entweder korrigiert oder der ZAS gemeldet werden.
21. Ausbildungsjahr: Das Ausbildungsjahr ist obligatorisch, der Wert muss zwischen 1 und 9 sein.
22. Die Schwerpunkte/Varianten von gewissen Ereignissen stimmen nicht mit den Berufscodes überein und müssen korrigiert werden.
23. Die Standortgemeinde des Lehrbetriebs muss sich innerhalb des Lieferkantons befinden. Der Abgleich wird nicht über die BUR-Nr., sondern über die Postleitzahl in der Lehrbetriebsadresse gemacht.
24. Der Bildungstyp muss identisch sein für alle Ereignisse eines Lehrvertrages während des Erhebungsjahres
25. Kohärenz Beruf- Bildungstyp: Die Regel überprüft, ob der richtige Bildungstyp verwendet wurde (selbstverständlich kann von unserer Seite nur ein Teil der Vorgaben überprüft werden).
26. Übereinstimmung Bildungstyp – Prüfungsart: Der Bildungstyp und die Prüfungsart müssen kohärent sein.
27. Kohärenz Ausbildungsjahr: Das Ausbildungsjahr muss in einer logischen Beziehung zu jenem des Vorjahres stehen.
28. Gültige BUR-Nr.: Die BUR-Nr. muss im BUR-Register enthalten und aktiv sein.
29. Unterbrochene Bildungsverläufe: Meldung von Lernenden mit aktivem Lehrverhältnis im Vorjahr, für die keine Registrierung im aktuellen Erhebungsjahr vorliegt.
30. Ein erfolgreicher Abschluss pro Jahr: Pro Person und Beruf kann es nur einen erfolgreichen Abschluss geben, auch wenn die Abschlüsse unter verschiedenen Lehrvertragsnummern gemeldet sind.
31. Erfolgsquote bei den Qualifikationsverfahren: Die Erfolgsquote bei den Qualifikationsverfahren darf für einen Kanton gesamthaft nicht kleiner als 80% sein.

32. Umcodierung der SBFI-Berufsnummer zum BFS-Bildungsart-Code: Kontrolle, ob die Umcodierung von der SBFI- Berufsnummer zum BFS- Bildungsart-Code in den Kantonen gemäss den Vorgaben des BFS korrekt durchgeführt wurde.
33. Ausbildungsdauer Praktikumsverträge: Bei Lernenden mit Praktikumsverträgen (Bildungstyp 7xx) muss das Ausbildungsjahr <2 sein.
34. Anteil Repetierende: Der Anteil der Repetierenden an der Gesamtzahl der Prüfungskandidat/innen darf nicht kleiner als 5% sein.
35. Unvollständige Bildungsverläufe: Für jede laufende reguläre berufliche Grundbildung, jeden Abschluss (nach einer regulären beruflichen Grundbildung) und jeder Lehrvertragsauflösung muss ein neuer Lehrvertrag im aktuellen Jahr oder in den Vorjahren vorhanden sein.
36. Kohärenz Bildungstyp: Für eine gleiche Vertragsnummer muss der Bildungstyp in einer logischen Beziehung zu jenem des Vorjahres stehen (Kontrolle: Wechsel Bildungstyp von 1xx auf 2xx oder umgekehrt).

7 Transfer der Daten

Die verfügbaren Daten der Kantone müssen in elektronischer Form nach den beschriebenen Schemata und Codierungen an das BFS übermittelt werden (siehe Kapitel 6 Recordaufbau).

Web-basierte Lieferung:

- In einem Browser wird die URL gewählt: <https://www.meb.bfs.admin.ch/sbgweb/>
- Den Benutzernamen und das Kennwort eingeben und auf den Knopf "OK" klicken.
- Auf der linken Seite das Element "Datenlieferung" wählen.
- Auf den Knopf "Browse" klicken und die gelieferte Datei anwählen. Auf "Öffnen" klicken.
- In der Hauptschnittstelle auf "Upload" klicken.

8 Auswertung und Diffusion

Für die Auswertung der Daten aus der schweizerischen Statistik der beruflichen Grundbildung ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik. Die Auswertung auf kantonaler Ebene ist Sache der Kantone.

9 Anhang zum Handbuch

9.1 Terminologie

a) Berufslernende/r, lernende Person, («Lehrling»)

Als Berufslernende/r gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist.

b) Berufliche Grundbildung («Berufslehre»)

Die berufliche Grundbildung erfolgt mehrheitlich nach dem dualen System, bei dem die praktische Ausbildung in einem Lehrbetrieb durch eine theoretische Ausbildung und Allgemeinbildung an der Berufsfachschule ergänzt wird. Dazu kommen für nahezu alle Berufe obligatorische überbetriebliche Kurse, in denen die berufliche Praxis und die schulische Bildung vertieft und ergänzt werden. Die berufliche Grundbildung kann in wenigen Fällen auch als vollschulische Ausbildung absolviert werden. Sie wird nach drei oder vier Jahren mit einem (EFZ) oder nach zwei Jahren mit einem (EBA) abgeschlossen.

c) Fachrichtung

Je nach beruflicher Grundbildung findet die ganze oder ein Teil der Ausbildung schwerpunktbezogen statt (Fachrichtung, Branche, Schwerpunkt). Diese ermöglichen eine gezielte Vertiefung von Kompetenzen in ausgewählten Kompetenzfeldern.

d) Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist ein Rechtsgeschäft des Privatrechts und als besonderer Einzelarbeitsvertrag im Obligationenrecht geregelt (OR Art. 344-346a). Er bildet die notwendige Grundlage jedes Lehrverhältnisses. Der Lehrvertrag ist in schriftlicher Form abzufassen und bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde. Im Lehrvertrag verpflichtet sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber, die lernende Person für einen bestimmten Beruf fachgemäss zu bilden, bzw. durch Fachkräfte bilden zu lassen. Die lernende Person verpflichtet sich, zu diesem Zweck Arbeit im Dienste der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu leisten.

Der Lehrvertrag hat mindestens die Art und die Dauer der beruflichen Grundbildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien zu regeln. Künftig muss der in der gesamten Schweiz gültige Lehrvertrag verwendet werden. Viele Elemente des Lehrvertrags sind durch zwingende Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts bereits vorbestimmt und können nicht frei vereinbart werden. Für die Durchsetzung der Ansprüche aus dem Lehrvertrag ist notwendigenfalls das Zivilgericht anzurufen, d. h. in vielen Kantonen die speziellen Arbeitsgerichte.

e) Beruf (Ausbildungsberuf)

Berufe sind die Folge einer arbeitsteiligen Wirtschaft. Veränderte Bedürfnisse unserer Gesellschaft und technologische Entwicklungen führen dazu, dass immer wieder neue Berufe entstehen und bisherige an Bedeutung verlieren. Es gibt mehr als 200 reglementierte Lehrberufe. Sie werden im vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) periodisch herausgegebenen Berufsverzeichnis veröffentlicht.

f) Lehrbetrieb

Ein Lehrbetrieb ist in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der Lernende in bestimmten Berufen ausbildet. Er ist der Lernort für die praktische Ausbildung, während in der Berufsfachschule die theoretischen Grundlagen des Berufs vermittelt werden.

Damit Lernende ausgebildet werden dürfen, haben nicht nur die verantwortlichen Berufsbildner/innen die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Auch der Betrieb muss bezüglich Organisation und Einrichtung geeignet sein. Kriterien, die ein Betrieb erfüllen muss, um lernende Personen auszubilden, finden sich in der Verordnung über die berufliche Grundbildung des jeweiligen Berufs. Bezüglich der notwendigen Betriebseinrichtung haben einige Berufsverbände Einrichtungslisten erstellt, die Lehrbetrieben und der Aufsicht als Richtlinien dienen.

g) Qualifikationsverfahren

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind, festzustellen, ob eine

Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung, sie ist meistens in Teilprüfungen organisiert.

Bei Erwachsenen, die keine berufliche Grundbildung absolviert haben, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und ihres persönlichen Hintergrunds über verschiedene Kompetenzen verfügen, können diese so genannt nicht formell erworbenen Kompetenzen angerechnet werden und zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem eidgenössischen Berufsattest führen.

h) Berufsfachschule

Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag. Im berufskundlichen Unterricht wird vor allem der theoretische Teil des zu erlernenden Berufs vermittelt. Im allgemeinbildenden Unterricht werden Inhalte thematisiert, die die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Bildung eigenständiger Meinungen fördern.

Die Berufsfachschulen bieten zudem Stütz- und Freikurse für Lernende an. Sie können auch Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bereitstellen.

9.2 Nomenklatur der Bildungstypen

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Empfehlungen und Richtlinien

Revidierte Nomenklatur der Bildungstypen, gültig ab 28.04.2016 (ersetzt bisherige Lehrvertragstypen): [Elektronischer Datenaustausch – SDBB – Schweizerisches Dienstleistungszentrum](#) → Listen, Datei «Bildungstypen»

Die Nomenklatur der Bildungstypen ist ebenfalls direkt auf der [Interoperabilitätsplattform I14Y](#) (Metadatenplattform der Schweizerischen Eidgenossenschaft) verfügbar.

Ab Erhebung 2022 und in Absprache mit der SBBK steht für die Datenlieferung auch noch der Bildungstyp 149 «Repetition ohne Lehrvertrag» zur Verfügung. Bitte Repetenten ohne Lehrvertrag, die eine neue Vertragsnummer erhalten, mit dem neuen Bildungstyp erfassen. Für Repetenten ohne Lehrvertrag, deren Vertragsnummer sich nicht ändert, ist die Verwendung des Codes 149 fakultativ.

9.3 Nomenklatur der Auflösungsgründe

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Empfehlungen und Richtlinien

Empfehlung Nr. 5 versabschiedet am 21.05.2019 (aktualisierter Anhang: 27.10.2021): [Empfehlungen - EDK](#) → Berufliche Grundbildung», Datei «Auflösung der Lehrverträge»

9.4 Nomenklatur der Berufe, Fachrichtungen und Schwerpunkte/Varianten

Berufsliste BFS:

[Berufliche Grundbildung \(inkl. Qualifikationsverfahren\) \(SBG-SFPI\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) → Weiterführende Informationen → Nomenklaturen, Datei «Liste der Berufscodes für SBG-SFPI»

Berufe und Fächer SDBB (Profession Service):

[Serviceseite zum Profession Service des SDBB](#)

9.5 XML-Schema der Lieferungsdatei

XML-Schema:

[Berufliche Grundbildung \(inkl. Qualifikationsverfahren\) \(SBG-SFPI\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) → Weiterführende Informationen → Erhebungsunterlagen, Datei «XML-Schemadatei SBG»

9.6 Nomenklatur des Ausbildungsjahres

«Datenaustauschrichtlinien für die berufliche Grundbildung», 2.3 Bildungsverhältnis (59. «Aktuelles Lehrjahr»)

[Elektronischer Datenaustausch – SDBB – Schweizerisches Dienstleistungszentrum](#) → Richtlinien → Richtlinien 3.07a

9.7 Hilfreiche Informationen zur Erhebung

- **Berufswechsel während der Lehrzeit im gleichen Betrieb:** Wenn ein Lernender den Beruf wechselt aber im gleichen Betrieb bleibt, muss zwingend eine Lehrvertragsauflösung für den aufgegebenen Beruf gemacht werden und natürlich ein neuer Vertrag für den neu gewählten Beruf mitgeliefert werden.
- **Entschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung:** Lässt sich ein Lernender für die Prüfung entschuldigen, muss kein Ereignis für diese Erhebung geliefert werden.
- **Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung:** Wenn es sich um ein unentschuldigtes Fernbleiben handelt, so sollte uns ein nicht bestandener Abschluss geliefert werden.

Kontaktpersonen des BFS

Erhebungsverantwortliche

David Lettieri (Kantone: BE, LU, UR, OW, GL, ZG, BL, AR, TI)

Tel. 058 480 84 61

E-Mail: david-gregory.lettieri@bfs.admin.ch

Myriam Racine (Kantone: ZH, SZ, NW, FR, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU)

Tel. 058 463 20 62

E-Mail: myriam.racine@bfs.admin.ch

Statistikverantwortliche

Réjane Deppierraz

Tel. 058 463 68 59

E-Mail: rejane.deppierraz@bfs.admin.ch